

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

Hauptversammlung der PVA TePla AG am 18.06.2021

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen wie folgt auszuüben:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2020 nebst dem Lagebericht und Konzernlagebericht sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2020 be-endete Geschäftsjahr, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB  **ohne Beschluss**

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns  **DSW-Empfehlung: NEIN**
Der ausgewiesene Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2020 in Höhe von EUR 37.208.712,44 EUR soll in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen werden. Zwar bestehen nach wie vor Unsicherheiten hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie, allerdings wird der Umstand, dass keine Dividende ausgeschüttet wird, in keiner Weise näher erläutert.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020  **DSW-Empfehlung: JA**
Es wurde ein gutes Jahresergebnis erwirtschaftet und es liegen keine Umstände vor, die einer Entlastung entgegenstehen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020  **DSW-Empfehlung: JA**
Es liegen keine Umstände vor, die einer Entlastung entgegenstehen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021  **DSW-Empfehlung: NEIN**
Gegen den vorgeschlagenen Abschlussprüfer, die Ebner Stolz GmbH & Co. KG, bestehen insoweit Bedenken, als dass dieser seit 2006 Abschlussprüfer der Gesellschaft ist und daher die Objektivität der Prüfung gefährdet sein könnte (Stichwort Rotation).

6. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Es wird folgendes Vorstandsvergütungssystem zur Abstimmung gestellt:

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich aus festen und variablen Vergütungsbestandteilen zusammen. Erstere umfassen das Jahresfestgehalt sowie verschiedene Nebenleistungen und Altersversorgungsbeiträge. Als variable Vergütungsbestandteile sind eine an ein kurzfristiges Jahresziel geknüpfte Komponente (Short Term-Incentive) („STI-Komponente“) und eine langfristig orientierte variable Vergütung (Long Term-Incentive) („LTI-Komponente“) vorgesehen. Zudem besteht die Möglichkeit einer Anerkennungsprämie für besondere Leistungen. Betrachtet auf Grundlage der Ziel-Gesamtvergütung hat die Festvergütung (Jahresfestgehalt, Nebenleistungen und Altersversorgungsbeiträge) voraussichtlich einen Anteil von rund 40%, die STI-Komponente von rund 30% und die LTI-Komponente von rund 30%.

Den Vorstandsmitgliedern wird die STI-Komponente als erfolgsabhängige Vergütung mit einjährigem Bemessungszeitraum gewährt. Leistungskriterium ist hierbei einerseits das Konzern-EBIT nach IFRS-Grundsätzen erhöht um darin als Aufwand etwa enthaltene Vorstandstantiemien und sonstige Boni. Das Vorstandsmitglied erhält eine direkte prozentuale Beteiligung. Zahlungen aus der STI-Komponente setzen dem Grunde nach die Erreichung eines Schwellenwertes des Konzern-EBITs nach IFRS-Grundsätzen im jeweiligen Geschäftsjahr voraus. Die Höhe der Auszahlungen aus diesem Teil der STI-Komponente hängt vom Erreichen bzw. Überschreiten des STI-Schwellenwerts ab. Ist der STI-Schwellenwert erreicht, so beträgt die Höhe der Auszahlung aus diesem Teil der STI-Komponente einen bestimmten Prozentsatz des Konzern-EBITs insoweit, als das Konzern-EBITs den STI-Schwellenwert übersteigt. Weiteres Leistungskriterium der STI-Komponente ist die individuelle Performance des Vorstandsmitglieds, welche grundsätzlich auch nicht-finanzielle Kennzahlen erfasst (etwa Geschäftsentwicklung, Optimierung/Effizienzsteigerung, Mitarbeiterzufriedenheit, Umweltschutz).

Den Vorstandsmitgliedern wird die LTI-Komponente als erfolgsabhängige Vergütung mit mehrjährigem Bemessungszeitraum gewährt. Leistungskriterium ist hierbei die Entwicklung der Marktkapitalisierung der PVA TePla AG. Der Bemessungszeitraum beträgt zwischen drei und fünf Jahren, gerechnet vom Beginn der Laufzeit des jeweiligen Vorstandsdiensvertrags. Die Vorstandsmitglieder erhalten hierbei eine direkte prozentuale Beteiligung an der Steigerung der Marktkapitalisierung im Bemessungszeitraum. Die Steigerung der Marktkapitalisierung wird durch einen Vergleich der Marktkapitalisierung zu Beginn des Bemessungszeitraums gegenüber der Marktkapitalisierung am Ende des Bemessungszeitraums ermittelt. Sondereffekte, z.B. Erhöhungen der Marktkapitalisierung aufgrund von Kapitalerhöhungen, werden herausgerechnet. Die Höhe der Auszahlung aus der LTI-Komponente ist insgesamt auf einen Betrag begrenzt, welcher dem 1,0-fachen der Festvergütung des jeweiligen Vorstandsmitglieds für das erste volle Geschäftsjahr des jeweiligen Vorstandsdiensvertrags entspricht.

Die für ein Geschäftsjahr zu gewährende Gesamtvergütung, verstanden als Summe aller für das jeweilige Geschäftsjahr durch die Gesellschaft aufgewandten Vergütungsbeiträge, einschließlich Festgehalt, variabler Vergütung, Altersversorgungsbeiträge, Nebenleistungen und etwaiger Anerkennungsprämie, ist im Sinne einer Maximalvergütung begrenzt. Diese Maximalvergütung beträgt für den Vorstandsvorsitzenden oder CEO EUR 900.000,00 und für die sonstigen Vorstandsmitglieder EUR 700.000,00 pro Geschäftsjahr.

Dass bereits ausgezahlte Vergütungsbestandteile aufgrund nachträglicher Ereignisse wieder an die Gesellschaft zurückgezahlt werden müssten, ist nicht vorgesehen.

In Ermangelung einer Claw-Back-Regelung kann die DSW diesem Vergütungssystem nicht zustimmen.

7. Beschlussfassung über die Änderung der Vergütung und über das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder sowie eine entsprechende Satzungsänderung

✔ DSW-Empfehlung: JA

Es wird folgendes Aufsichtsratsvergütungssystem zur Abstimmung gestellt:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält jährlich EUR 70.000 und jeder seiner Stellvertreter jährlich EUR 40.000. Alle sonstigen Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten jährlich EUR 25.000. Der Vorsitzende eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhält zusätzlich jährlich EUR 10.000. Für eine Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats erhält ein Aufsichtsratsmitglied zusätzlich jährlich EUR 5.000. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats Vorsitzender und/oder Mitglied mehrerer Ausschüsse des Aufsichtsrats ist, erfolgt die zusätzliche Vergütung nur einmal und zwar für den Ausschuss, bei dem es die höchste Vergütung erhält, so dass der Erhöhungsbetrag auf EUR 10.000 begrenzt ist, sofern das Aufsichtsratsmitglied Vorsitzender zumindest eines Ausschusses ist, und auf EUR 5.000 sofern das Aufsichtsratsmitglied Mitglied zumindest eines Ausschusses, nicht jedoch Ausschussvorsitzender ist. Bei unterjährigen Veränderungen im Aufsichtsrat oder seinen Ausschüssen wird die Vergütung zeitanteilig unter Aufrundung auf volle Monate gezahlt.

Hiergegen bestehen keine Bedenken.

8. Beschlussfassung über eine Ergänzung der Satzung in § 15 (Einberufung der Hauptversammlung)

✔ DSW-Empfehlung: JA

Durch die Satzungsänderung soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu entscheiden, dass eine Hauptversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, auch ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird. Dies ist auch unabhängig von den Auswirkungen der Corona-Pandemie zu begrüßen.

9. Beschlussfassung über weitere Änderungen der Satzung betreffend § 16 (Teilnahme von Aktionären an der Hauptversammlung) und § 19 Absatz (2) (Bevollmächtigung durch Aktionäre)

✔ DSW-Empfehlung: JA

Die Satzungsänderung soll die Satzung an die Gesetzeslage anpassen, welche seit September 2020 gilt und eine Regelung des ARUG II darstellt. Die zweite Änderung betrifft lediglich eine Klarstellung einer Satzungsregelung betreffend die Bevollmächtigung von Vertretern in der Hauptversammlung.

10. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. (5) der Satzung, Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals und entsprechende

Satzungsänderung

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Der Vorstand ist derzeit gemäß der Satzung der Gesellschaft ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. Juni 2022 einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 10.874.994,00 durch Ausgabe von bis zu 10.874.994 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und dabei unter bestimmten Voraussetzungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Von diesem genehmigten Kapital wurde zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung noch kein Gebrauch gemacht. Diese Ermächtigung soll bereits jetzt aufgehoben und durch folgende neue Ermächtigung ersetzt werden:

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 17. Juni 2026 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 10.874.994 neuen auf den Inhaberalautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 10.874.994,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2021). Die Ermächtigung soll auch zum Bezugsrechtsausschluss ermächtigen. Das Grundkapital der PVA TePla beträgt EUR 21.749.988 zum 31. Dezember 2020, was bedeutet, dass dem Vorstand der Gesellschaft zumindest theoretisch ermöglicht würde, das Grundkapital schrittweise um bis zu 50% zu erhöhen, ohne dabei den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Dies kann die DSW jedoch aufgrund der damit einhergehenden Verwässerungsgefahr für die bestehenden Aktionäre nicht mittragen.

11. Beschlussfassung über die Erteilung einer Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts, die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2021) und die entsprechende Satzungsänderung

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 17. Juni 2026 einmalig oder mehrmals insgesamt bis zu 10.874.994 auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit oder ohne Laufzeitbeschränkung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,00 zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern der Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte oder -pflichten und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte oder -pflichten für auf den Inhaberalautende Stückaktien der PVA TePla AG mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 10.874.994,00 nach näherer Maßgabe der Bedingungen dieser Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen zu gewähren oder aufzuerlegen. Die Ermächtigung soll auch zum Bezugsrechtsausschluss ermächtigen. Das Grundkapital der PVA TePla beträgt EUR 21.749.988 zum 31. Dezember 2020, was bedeutet, dass dem Vorstand der Gesellschaft zumindest theoretisch ermöglicht würde, das Grundkapital schrittweise um bis zu 50% zu erhöhen, ohne dabei den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Dies kann die DSW jedoch aufgrund der damit einhergehenden Verwässerungsgefahr für die bestehenden Aktionäre nicht mittragen.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.